

Entsprechenserklärung gemäß §161 Aktiengesetz

Vorstand und Aufsichtsrat der technotrans SE erklären gemäß § 161 AktG:

„Die technotrans SE entspricht seit dem 16. Dezember 2022 (Veröffentlichung der vorangegangenen Entsprechenserklärung) und künftig den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) in der Fassung vom 28. April 2022 (Bekanntmachung im Bundesanzeiger am 27. Juni 2022) mit Ausnahme der nachfolgenden Abweichungen:

Ziff. B.1 (Besetzung des Vorstands; Diversität)

Der DCGK empfiehlt in seiner aktuellen Fassung in Ziffer B.1, dass der Aufsichtsrat bei der Zusammensetzung des Vorstands auch auf Vielfalt (Diversität) achten soll, worunter die Empfehlung nach dem Verständnis der Gesellschaft insbesondere auch eine angemessene Berücksichtigung von Frauen fasst. Der Aufsichtsrat hält die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Geschlecht weiterhin nicht für ein Merkmal, das eine Kandidatin beziehungsweise einen Kandidaten in erster Linie für eine bestimmte Position besonders qualifizieren würde. Bei der Entscheidung über die Neubesetzungen des Vorstands wird daher vorrangig die persönliche und fachliche Qualifikation der Bewerberinnen und Bewerber Berücksichtigung finden und in zweiter Linie ihr Geschlecht. Andernfalls würden Auswahlmöglichkeiten und Entscheidungen des Aufsichtsrats bei der Bestellung von neuen Vorstandsmitgliedern in erheblichem Maße eingeschränkt. Diese Vorgehensweise legt der Aufsichtsrat auch bei der Festlegung der Zielgrößen für den Frauenanteil im Vorstand nach § 111 Absatz 5 AktG i.V.m. Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO zugrunde. Es wird daher eine Abweichung von Ziffer B.1 DCGK erklärt.

Ziff. C.1 (Zusammensetzung des Aufsichtsrats; Kompetenzprofil) - vorübergehend

Gemäß Ziffer C.1 empfiehlt der DCGK unter anderem, dass der Stand der Umsetzung des Kompetenzprofils des Aufsichtsrats in Form einer Qualifikationsmatrix in der Erklärung zur Unternehmensführung offengelegt werden soll. Die Gesellschaft hat diese im Juni 2022 in Kraft getretene Empfehlung mit Veröffentlichung der Erklärung zur Unternehmensführung im Geschäftsbericht 2022 am 16. März 2023 erstmals umgesetzt. Dies soll auch künftig beibehalten werden. Damit ist die vorübergehende Abweichung von der Empfehlung gemäß Ziffer C.1 bereits im Zeitpunkt der Abgabe dieser neuen Entsprechenserklärung für die Gegenwart und Zukunft entfallen.

Ziff. D.3 (Ausschüsse des Aufsichtsrats; Sachverstand im Prüfungsausschuss) - vorübergehend

Gemäß Ziffer D.3 des DCGK wird seit der Aktualisierung des Kodex im Jahr 2022 empfohlen, dass in der Erklärung zur Unternehmensführung die Mitglieder des Prüfungsausschusses benannt werden sollen, die über Sachverstand auf dem Gebiet der Rechnungslegung und auf dem Gebiet der Abschlussprüfung verfügen. Zudem sollen nähere Angaben zum jeweiligen Sachverstand gemacht werden. Die Gesellschaft hat auch diese neue Empfehlung mit Veröffentlichung der Erklärung zur Unternehmensführung im Geschäftsbericht 2022 am 16. März 2023 umgesetzt. Damit entfällt auch diese vorübergehende Abweichung künftig.

Eine lediglich vorübergehende Abweichung in Bezug auf Ziffer D.3 hat sich durch die Mandatsniederlegung des Aufsichtsratsmitglieds Sebastian Repegather mit Wirkung zum 31.08.2023 ergeben, der als Mitglied des Prüfungsausschusses mit Sachverstand auf dem Gebiet der Rechnungslegung bestellt war. Mit seinem Ausscheiden war die Stelle des Mitglieds mit Sachverstand auf dem Gebiet der Rechnungslegung vorübergehend unbesetzt. Diese vorübergehende Abweichung ist durch die gerichtliche Bestellung von Herrn Florian Herger vom 29.09.2023, der ebenfalls über diese Fachkenntnisse verfügt, und die unmittelbar anschließende Wahl von Herrn Herger in den Prüfungsausschuss am 25.10.2023 entfallen."

Sassenberg, 15. Dezember 2023

technotrans SE